

Wasser, das zur Viehtränke bzw. zur Schwemmentmistung in den Viehställen verwendet wird, darf nicht wieder in die Kanalisation eingeleitet werden (Einleitungsverbot nach § 15 Abs. 2 EWS). Wenn dieses Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogen wird, wird es über den Wasserzähler erfasst und damit grundsätzlich auch bei der Kanalgebührenberechnung angesetzt. Dies können Sie vermeiden, indem Sie einen Zwischenzähler installieren, über den nur das Wasser läuft, das für die Viehwirtschaft verwendet wird und nicht wieder in die Kanalisation eingeleitet wird. Der Einbau eines solchen Zwischen- oder Stallzählers muss beim Markt Wernberg-Köblitz unter Verwendung des im Rathaus zu beziehenden Vordrucks beantragt und von dort genehmigt werden. Nach dem Einbau ist eine Abnahme durch den vom Markt beauftragten Mitarbeiter erforderlich. Erst danach kann der Wasserverbrauch in Abzug gebracht werden. Die Zählerablesung hat durch den Grundstückseigentümer selbst zu erfolgen.

Wenn Sie keinen Zwischenzähler installieren wollen oder können, besteht seit 1. Oktober 2007 auch die Möglichkeit, den Wasserverbrauch für die Viehwirtschaft pauschal bei der Kanalgebührenberechnung zu berücksichtigen. Hierzu werden **pro Großvieheinheit 15 m<sup>3</sup>** pro Jahr als auf dem Grundstück zurückgehalten oder dort verbrauch angesetzt, die nicht mit Kanalgebühren berechnet werden.